



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

Fünfte Ratssitzung

Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

GEMEINSAME ABMACHUNGEN ZUR VORPRÜFUNG

Bericht des Generalsekretärs

1. Auf seiner vierten Sitzung, die am 28. und 29. Oktober 1970 stattfand, erörterte der Rat einen Vorschlag betreffend gemeinsame Abmachungen zur Vorprüfung neuer Rosensorten, der von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingereicht worden war (Anhang 5 zu Dokument UPOV/C/IV/11). Dieser Vorschlag besagte im wesentlichen, dass das Land, das als erstes einen Antrag zum Schutz einer neuen Rosensorte erhält, die Prüfung durchführen und deren Ergebnisse an die anderen Länder weiterleiten sollte, die normalerweise ihre Entscheidungen ohne weitere Prüfung auf diese Ergebnisse begründen.
2. Der Rat billigte diesen Vorschlag im Prinzip und forderte das Sekretariat auf, eine Sachverständigensitzung einzuberufen, um ihn ausführlich zu überprüfen und – soweit zweckdienlich – seine Durchführung als Richtvorhaben zu genehmigen, über dessen Ergebnisse an die nächste Ratssitzung Bericht erstattet würde. (Siehe Dokument UPOV/C/IV/17, Absatz 64).
3. Die Sachverständigentagung fand am 2. Februar 1971 in Genf statt. Die Sachverständigen beschlossen zu empfehlen, dass dieses Vorhaben bereits im Jahre 1971 vom Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Dänemark in Angriff genommen werden sollte, was die Vertreter dieser Länder akzeptierten; und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich im Jahre 1972 ebenfalls (Deutschland) die Bundesrepublik, Frankreich und Schweden anschliessen würden.

4. Die Sachverständigen kamen weiterhin dahingehend überein, dass

- (i) die innerstaatliche Behörde, die der Züchter für die Durchführung der Prüfung gewählt hat, diese nur unter der Voraussetzung durchführen sollte, dass der Züchter seinen Antrag auf Schutz in dem Land der betreffenden Behörde gestellt hat;
- (ii) die innerstaatlichen Stellen der anderen Länder selbst entscheiden würden, ob ihres Erachtens nach die geprüfte Sorte den Erfordernissen entspricht, und dass infolgedessen der Bericht über die Prüfungsergebnisse der ersten Behörde nur als Grundlage für ihre eigenen Entscheidungen dienen würde;
- (iii) die innerstaatlichen Behörden, die sich diesem Programm anschliessen konnten, unilaterale Erklärungen in dieser Hinsicht abgeben würden.

5. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland betonte, dass es für sein Land wichtig sei, dass der Rat eine offizielle Empfehlung hinsichtlich dieses Programms mache und dass genaue Vereinbarungen betreffend das Prüfungsverfahren abgeschlossen würden.

6. Die Sachverständigen haben sich ebenfalls mit den Arten befasst, von denen wahrscheinlich nur wenig neue Sorten geschaffen und Gegenstand eines Schutzantrages sein würden. In Anbetracht der grossen Belastung, die sich aus der Führung einer Vergleichssammlung solcher Arten für die Mitgliedsstaaten ergeben würden, empfahlen die Sachverständigen im Hinblick auf diese Arten eine Arbeitsaufteilung unter den Mitgliedsstaaten, die darin bestünde, den einzelnen Ländern die Prüfung bestimmter Sorten zu übertragen, und zwar unter der Voraussetzung, dass einerseits nur das Land, dem die Sorte zugeteilt worden ist, die Prüfung durchführen würde, und dass auf der anderen Seite dieses Land die Prüfung ungeachtet der Wünsche des Züchters sowie der Tatsache vornehmen sollte, ob in dem betreffenden Lande ein Antrag auf Schutz hinterlegt worden ist oder nicht. Die zur Diskussion stehenden Sorten und ihre mögliche Zuteilung waren wie folgt:

(i) Obst

Apfel :	Vereinigtes Königreich
Aprikosen:	Frankreich
Brombeeren:	Bundesrepublik Deutschland
Kirschen:	Dänemark
Johannisbeeren: (schwarz, weiss u. rot):	Bundesrepublik Deutschland
Stachelbeeren:	Bundesrepublik Deutschland
Birnen:	Frankreich
Pflaumen:	Dänemark
Erdbeeren:	Bundesrepublik Deutschland

(ii) Zierpflanzen

Usambaraveilchen (Saint Paulia):	Bundesrepublik Deutschland
Alstroemeria:	Niederlande
Begonien:	Bundesrepublik Deutschland
Nelken:	Niederlande
Chrysanthemen:	Vereinigtes Königreich
Freisien:	Niederlande
Hyazinthen:	Niederlande
Poinsettie (Weihnachts- stern):	Dänemark
Rhododendron:	?
Tulpen:	Niederlande

7. Hinsichtlich der anderen Arten (Hauptarten) wurde betont, dass zunächst eine Harmonisierung der Methoden erforderlich sei, bevor über gemeinsame Abmachungen diskutiert werden könnte, und dass sich für die Hauptarten die Schwierigkeiten aus der Tatsache ergäben, dass alle Mitgliedsstaaten für diese Arten Untersuchungsmöglichkeiten und Sachverständige zu haben wünschten.

8. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass im Falle eines Landes, in dem keine Sachverständigen oder Untersuchungsmöglichkeiten hinsichtlich einer bestimmten Art bereit stünden, eine Rechtsverletzung seitens eines Dritten, der illegalerweise eine geschützte Sorte mit der Behauptung verwendet, es handle sich um eine andere

Sorte, dieser Mangel einer Sachverständigenkontrolle zu einem Verlust der Schutzrechte für den Züchter führen könnte, der nicht in der Lage wäre, mit Hilfe von Sachverständigen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind, zu beweisen, dass die unrechtmässig verwendete Sorte identisch mit der geschützten Sorte sei. Auf nationaler Ebene könnten ^{in jedem Lande} Untersuchungen durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Inanspruchnahme von "internationalen Sachverständigen", die auf Vorschlag der UPOV von den Gerichtshöfen ernannt würden, eine für die Gerichte in den Mitgliedsstaaten annehmbare Lösung sei.

9. Schliesslich betonten die Sachverständigen die Bedeutung eines freien Austauschs von Pflanzenmaterial zwischen den Versuchszentren der einzelnen Mitgliedsstaaten.

10. Die nach der Sitzung im Anhang zu diesem Bericht wiedergegebene Bekanntmachung wurde in der Februar 1971 - Nummer der UK Plant Varieties and Seed Gazette veröffentlicht.

11. Der Generalsekretär bittet den Rat, die oben aufgeführten Punkte zu prüfen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

(Ende des Dokuments;
Anhang folgt)

Offizielle Bekanntmachung

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUCHTUNGEN

KOOPERATIVES PRÜFUNGSYSTEM

Auf seiner Sitzung im Oktober 1970 billigte der Rat des Verbandes im Prinzip einen Vorschlag des Vereinigten Königreichs betreffend die Vorprüfung und die Verwendung der Prüfungsergebnisse im Falle von neuen Rosensorten. Der Rat stellte eine Studiengruppe auf, um diesen Vorschlag eingehender zu prüfen. Diese Gruppe kam am 2. Februar dieses Jahres zusammen, und es wurde beschlossen, dass zunächst drei Mitgliedsstaaten - das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Dänemark - das Programm für Rosen von der Saison 1971 an durchführen sollten und dass sich weitere Staaten im Jahre 1972 anschliessen würden. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Prüfungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, die in einem dieser Mitgliedsstaaten vorgenommen wurden, den anderen sich beteiligenden Staaten bereitgestellt werden, damit es, wenn der Züchter bei diesen Behörden einen Antrag auf Pflanzenzüchter-Schutzrechte zu stellen wünscht, normalerweise für diese nicht nötig sein wird, weitere Prüfungen zu machen.

Weiterhin befasste sich die Gruppe mit der Möglichkeit, dieses Programm auf andere Gattungen und Arten auszudehnen, und weitgehende Einigung konnte im Hinblick auf Zierpflanzen und Obst erzielt werden. Es besteht die Hoffnung, dass genug Fortschritt erzielt werden kann, um eine Ausdehnung des kooperativen Prüfungssystems ab 1972 ermöglichen zu können.

(Ende des Anhangs und
Ende des Dokuments)